

Ev. Kirchenkreisverband Süd

## **Gebührenordnung**

**für den Ev. Kirchenkreisverband Süd**

**Beschlossen vom Verwaltungsrat des Evangelischen Kirchenkreisverband Süd am  
18.04.2024**

**Genehmigt vom Konsistorium der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-  
schlesische Oberlausitz am 23 . 04 .2024**

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

## **§ 1 Einleitung**

Gemäß § 10 Abs. 2 Verwaltungsämtergesetz<sup>1</sup> in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Gebührengesetz ev.<sup>2</sup> hat der Verwaltungsrat des Ev. Kirchenkreisverbandes Süd am 19.10.2023 für die nachstehend angeführten Aufgaben die folgende Gebührenordnung erlassen.

## **§ 2 Allgemeines**

(1) Das Kirchliche Verwaltungsamt nimmt die Verwaltungsaufgaben von Kirchenkreisen und der ihnen angehörenden Kirchengemeinden seines Zuständigkeitsbereichs nach Maßgabe des Verwaltungsämtergesetzes in seiner jeweils geltenden Fassung wahr. Darüber hinaus übernimmt das Kirchliche Verwaltungsamt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung Aufgaben, soweit durch Kirchengesetz oder Rechtsverordnung ein Anspruch auf Ausführung besteht (verpflichtende Auftragsaufgaben). Für Verwaltungsaufgaben und verpflichtende Auftragsaufgaben besteht Anschluss- und Benutzungszwang.

(2) Für die Inanspruchnahme der Verwaltung des Kirchlichen Verwaltungsamts werden Gebühren nach Maßgabe des Kirchengesetzes über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) und dieser Gebührenordnung erhoben.

## **§ 3 Allgemeine Aufgaben des Verwaltungsamtes**

1. Die folgenden Verwaltungsaufgaben sind Regelleistungen des Verwaltungsamtes (§ 1 Abs. 1 VÄG) und ergehen für Kirchenkreise und Gemeinden gebührenfrei, sofern diese nicht für Friedhöfe oder Kindertagesstätten (§ 4 dieser Gebührenordnung) erbracht werden.
  - (1) Beratung in allen Wirtschaftsangelegenheiten
  - (2) Verwaltung des Vermögens und der Schulden
  - (3) Durchführung der Haushalts- und Kassenangelegenheiten, einschließlich der Rechnungslegung der Körperschaften und Erstellung der damit verbundenen Steuererklärungen und Steueranmeldungen
  - (4) Vorlage der Entwürfe für den Finanzausgleich in den Kirchenkreisen
  - (5) Haushaltsmäßige Bearbeitung der Erhebung und Verwaltung des Gemeindekirchgeldes
  - (6) Führung von Baukassen
  - (7) Verwaltung von Projekten im Sinne der DIN- und ISO-Normen in der jeweils geltenden Fassung
  - (8) Immobilienverwaltung
  - (9) Personalangelegenheiten
  - (10) Bearbeitung des kirchlichen Meldewesens
  - (11) Erarbeitung kirchlicher Statistiken, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Kirchengemeinden gehören
  - (12) Vertretung der kirchlichen Körperschaften gegenüber Finanzbehörden, soweit die Angelegenheit mit den Tätigkeiten der Nr. 1 – 11 zusammenhängt
  - (13) Leistungen der Nr. 1 – 12 für Betriebe gewerblicher Art von kirchlichen Körperschaften, soweit die gesamten Leistungen an die jeweilige Körperschaft nicht ausschließlich für den Betrieb gewerblicher Art erbracht werden.

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

2. Der Leistungsumfang richtet sich nach der Anlage zum Verwaltungsämtergesetz der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz in seiner jeweils geltenden Fassung. Zusätzliche Aufgaben kann das Kirchliche Verwaltungsamt im Rahmen eines privatrechtlichen Zusatzvertrages mit der beauftragenden Körperschaft vereinbaren.
3. Das Verwaltungsamt kann für die zum Kirchenkreisverband gehörenden kirchlichen Körperschaften sowie für öffentlich-rechtliche Anstalten und Stiftungen sowie privatrechtlich verfasste Stiftungen, Vereine, Einrichtungen und Werke Tätigkeiten auf der Basis eines privatrechtlichen Dienstleistungsvertrages als freiwillige Auftragsaufgaben (§ 1 Abs. 3 VÄG) ausführen.

## § 4 Gebührensätze

### I. Bereich Friedhofsverwaltung

<b>1. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>	
a) Erstellung der Haushaltsplanentwürfe bzw. Haushaltsbuchentwürfe während des Haushaltsjahres, insbesondere der Sachbuchteile Haushalt, Vermögen sowie Vorschüsse und Verwahrungen	Pauschalgebühr
b) Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen, Kassenangelegenheiten	Pauschalgebühr
c) Barkassenführung in Form der Übernahme der Daten aus dem KFM-Kassenmodul in die Hauptbuchhaltung	Pauschalgebühr
d) Erfassung der Anlagen und Führung der Anlagenbuchhaltung	Pauschalgebühr
e) Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendungen von Überschüssen und Ausgleich von Fehlbeträgen	Pauschalgebühr
f) Verwaltung der Schulden	Pauschalgebühr
g) Vermögensverwaltung auf den Buchwert zum 31.12. eines Jahres	0,175% p.a.
h) Umsetzung der Bestimmungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen, insbesondere Bewertung, Ermittlung der Abschreibungen, Erstellen der Bilanzen	Pauschalgebühr
i) Führung von Baukassen	Pauschalgebühr
j) Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen	Pauschalgebühr
<b>2. Statusfragen (ohne Rechtsberatung)</b>	
a) Vorbereitung von Beschlüssen zur Schließung und Aufhebung von Friedhofsflächen,	Pauschalgebühr
b) Vorbereitung von Verträgen zur Übertragung der Friedhofsträgerschaft	Pauschalgebühr

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

<b>3. Friedhofsgebührenangelegenheiten</b>	
a) Für den Fall, dass die Gebührenkalkulation und Erstellung von Gebührenordnungen (nicht im Bereich des Landes Berlin)	Pauschalgebühr
b) Für den Fall, dass die folgenden Aufgaben nicht von einer beruflichen Friedhofsverwaltung wahrgenommen werden:	Pauschalgebühr
i. Vorbereitung der Erstellung von Gesamtplänen und Belegungsplänen in besonderen Fällen	Pauschalgebühr
ii. Erstellung von Friedhofsgebührenbescheiden,	Pauschalgebühr
c) Mahn- und Vollstreckungswesen	Pauschalgebühr
<b>4. Personalangelegenheiten</b>	
I. Vorbereitung, Erstellung und Abschluss des Arbeitsvertrages:	
a) Überwachung des Eingangs der notwendigen Unterlagen von einzustellenden Mitarbeitenden	Pauschalgebühr
b) Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen	Pauschalgebühr
c) Feststellung der Eingruppierung und der tarifrechtlichen Stufenzuordnung ggfls. in Abstimmung mit dem Anstellungsträger	Pauschalgebühr
d) Erstellung des Arbeitsvertrages	Pauschalgebühr
II. Personalverwaltung:	
a) Überwachung der Arbeitgeberpflichten nach Sozialversicherungs-, Lohnsteuer-, Arbeits- und Tarifrecht	Pauschalgebühr
b) Anlegen der Personalakte (Hilfsakte),	Pauschalgebühr
c) Vorbereitung und Erstellung von Änderungsverträgen	Pauschalgebühr
d) Vornahme der erforderlichen Anpassungen bei Änderungen des Arbeits- und Tarifrechts	Pauschalgebühr
e) Anfertigung von Pflicht-Statistiken	Pauschalgebühr
f) Führen der Personalübersicht mit laufender Erfassung der Veränderungen	Pauschalgebühr
g) Personalplanung oder Unterstützung der Personalplanung inklusive der Berechnung der zu leistenden Arbeitszeit auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben.	Pauschalgebühr
h) Personalkostenhochrechnungen	Pauschalgebühr
III. Entgeltabrechnungen	
a) Entgeltabrechnung einschließlich Zusatzleistungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten	Pauschalgebühr
b) Anmeldung und Abführung von Abgaben, Beiträgen und Umlagen	Pauschalgebühr
c) Verarbeitung von Veränderungsinformationen	Pauschalgebühr

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

d) Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen, Abtretungen und Insolvenzen	Pauschalgebühr
e) Erfassung und Abrechnung nebenberuflicher, selbständiger, künstlerischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten	Pauschalgebühr
f) Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen	Pauschalgebühr
g) Bescheinigungswesen	Pauschalgebühr
IV. Beendigung des Arbeitsvertrages:	
a) Vorbereitung und Erstellung von Auflösungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen	Pauschalgebühr
b) Abwicklung der Beendigung	Pauschalgebühr
<b>5. Beratung bei der Erstellung von Entgeltordnungen</b>	Pauschalgebühr
<b>6. Besondere Gebühren</b>	
a) Sonstige Dienstleistungen	Gebühr nach Zeit

Gebührenhöhe im Bereich I.

1. Die Pauschalgebühren für die Durchführung der Aufgaben für den Bereich I Nr. 1 bis Nr. 6 beträgt für Friedhöfe 37,69 Euro pro Stunde.
2. Die Gebühr nach Zeit für die Durchführung der Aufgaben für den Bereich I beträgt 9,42 Euro je Zeiteinheit.

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

## II. Bereich Kindertageseinrichtungen

<b>1. Betreuungsverträge</b>	
a) Bereitstellung der Musterverträge und Veranlassung der Aktualisierung,	Pauschalgebühr
b) Dokumentation von Verträgen,	Pauschalgebühr
<b>2. Elternbeiträge / Gebühren</b>	
a) Erhebung und Pflege kindbezogener Stammdaten	Pauschalgebühr
b) Anfordern von abrechnungsrelevanten Unterlagen	Pauschalgebühr
c) Festsetzung der Elternbeiträge / Gebühren (nur Brandenburg),	Pauschalgebühr
d) Abrechnungen gegenüber Kommune und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe unter Berücksichtigung von erforderlichen Meldungen,	Pauschalgebühr
e) Erhebung von Elternbeiträgen,	Pauschalgebühr
f) Erhebung und Abrechnung von Zusatzkosten (insbesondere Essengeld),	Pauschalgebühr
g) Bescheinigungswesen und Nachweisführung,	Pauschalgebühr
h) Beratung bei der Gebührenkalkulation und Erstellung von Gebührenordnungen.	Pauschalgebühr
<b>3. Öffentliche Finanzierung</b>	
a) Abruf und Abrechnung öffentlicher Mittel entsprechend dem Bundes- und dem jeweiligen Landesrecht für den laufenden Betrieb und für Investitionen,	Pauschalgebühr
b) Unterstützung bei der Verhandlung mit den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, den Kommunen und Abstimmung mit den Trägern der freien Jugendhilfe.	Pauschalgebühr
<b>4. Berichterstattung an die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und an die Kommunen</b>	Pauschalgebühr
<b>5. Personalangelegenheiten</b>	
I. Vorbereitung, Erstellung und Abschluss des Arbeitsvertrages:	
a) Überwachung des Eingangs der notwendigen Unterlagen von einzustellenden Mitarbeitenden	Pauschalgebühr
b) Prüfung und Auswertung der eingereichten Unterlagen	Pauschalgebühr
c) Feststellung der Eingruppierung und der tarifrechtlichen Stufenzuordnung ggfls. in Abstimmung mit dem Anstellungsträger	Pauschalgebühr
d) Erstellung des Arbeitsvertrages	Pauschalgebühr

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

<b>II. Personalverwaltung:</b>	
a) Überwachung der Arbeitgeberpflichten nach Sozialversicherungs-, Lohnsteuer-, Arbeits- und Tarifrecht	Pauschalgebühr
b) Anlegen der Personalakte (Hilfsakte)	Pauschalgebühr
c) Vorbereitung und Erstellung von Änderungsverträgen	Pauschalgebühr
d) Vornahme der erforderlichen Anpassungen bei Änderungen des Arbeits- und Tarifrechts	Pauschalgebühr
e) Anfertigung von Pflicht-Statistiken	Pauschalgebühr
f) Führen der Personalübersicht der Kindertagesstätten mit laufender Erfassung der Veränderungen	Pauschalgebühr
g) Personalplanung oder Unterstützung der Personalplanung inklusive der Berechnung der zu leistenden Arbeitszeit auf Grundlage der gesetzlichen Vorgaben zum Betreuungsschlüssel und Überwachung der Einhaltung der Vorgaben.	Pauschalgebühr
h) Personalkostenhochrechnungen	Pauschalgebühr
<b>III. Entgeltabrechnungen</b>	
a) Entgeltabrechnung einschließlich Zusatzleistungen und alle damit zusammenhängenden Arbeiten	Pauschalgebühr
b) Anmeldung und Abführung von Abgaben, Beiträgen und Umlagen	Pauschalgebühr
c) Verarbeitung von Veränderungsinformationen	Pauschalgebühr
d) Bearbeitung und Überwachung von Pfändungen, Abtretungen und Insolvenzen	Pauschalgebühr
e) Erfassung und Abrechnung nebenberuflicher, selbständiger, künstlerischer und ehrenamtlicher Tätigkeiten	Pauschalgebühr
f) Datenbereitstellung, Auskunftserteilung und Nachbereitung bei internen und externen Prüfungen	Pauschalgebühr
g) Bescheinigungswesen	Pauschalgebühr
<b>IV. Beendigung des Arbeitsvertrages:</b>	
a) Vorbereitung und Erstellung von Auflösungsverträgen und arbeitgeberseitigen Kündigungen	Pauschalgebühr
b) Abwicklung der Beendigung	Pauschalgebühr
<b>6. Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten</b>	
a) Erstellung der Haushaltsplanentwürfe bzw. Haushaltsbuchentwürfe während des Haushaltsjahres, insbesondere der Sachbucheile Haushalt, Vermögen sowie Vorschüsse und Verwahrungen	Pauschalgebühr
b) Buchungstätigkeiten, Zahlungsverkehr, Abrechnungen, Kassenangelegenheiten	Pauschalgebühr

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

c) Barkassenführung in Form der Übernahme der Daten aus dem KFM-Kassenmodul in die Hauptbuchhaltung	Pauschalgebühr
d) Erfassung der Anlagen und Führung der Anlagenbuchhaltung	Pauschalgebühr
e) Erstellung der Jahresabschlüsse einschließlich der Erarbeitung von Empfehlungen für die Verwendungen von Überschüssen und Ausgleich von Fehlbeträgen	Pauschalgebühr
f) Verwaltung der Schulden	Pauschalgebühr
g) Vermögensverwaltung auf den Buchwert zum 31.12. eines Jahres	0,175% p.a.
h) Umsetzung der Bestimmungen zum neuen kirchlichen Finanzwesen, insbesondere Bewertung, Ermittlung der Abschreibungen, Erstellen der Bilanzen	Pauschalgebühr
i) Führung von Baukassen	Pauschalgebühr
j) Vorbereitung und Erstellung von Steuererklärungen	Pauschalgebühr
<b>7. Sonstige Aufgaben:</b>	
a) Zusammenarbeit mit der Landeskirche, dem für das Kindertagesstättenwesen zuständigen Fachverband und der Kita-Fachberatung und den Kita-Leitungen,	Pauschalgebühr
b) Vertretung oder Begleitung der Träger bei Verhandlungen mit den Kommunen, den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und anderen zuständigen staatlichen Stellen.	Pauschalgebühr

#### Gebührenhöhe im Bereich II.

1. Die Pauschalgebühren für die Durchführung der Aufgaben für den Bereich II. Nr. 1 bis Nr. 7 betragen für Kindertageseinrichtungen, die vom Ev. Verband Kita und Familienbildung (EVKF) betrieben werden, 10,54 EUR pro belegten Platz und Monat auf Basis der Betriebserlaubnis zum 01. Januar des laufenden Jahres.
2. Die Gebühr nach Zeit für die Durchführung der Aufgaben nach Bereich I. beträgt 45,91 EUR je Zeiteinheit.

#### III. Bereich Gemeindegeld

Haushaltmäßige Erhebung und Verwaltung des Gemeindegeldes	39,04 Euro pro Stunde
---	-----------------------

#### IV. Auslagen

Auslagen	gem. § 6
----------	----------

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022



## § 5

### **Leistungen und Gebühren für die Erbringung von verpflichtenden Auftragsaufgaben nach § 1 Abs. 2 VÄG**

1. Dem Ev. Kirchenkreisverband Süd ist von den Ev. Kirchenkreisen Neukölln und Zossen-Fläming die bauliche Betreuung kirchlicher Gebäude gem. § 10a Kirchbaugesetz übertragen worden.

Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

2. Dem Ev. Kirchenkreisverband Süd ist von seinen beiden Kirchenkreisen die Wahrnehmung aller Aufgaben nach dem Klimaschutzgesetz der Landeskirche als verpflichtende Auftragsaufgabe übertragen worden.

Hierfür werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

## § 6

### **Übertragene Verwaltungsaufgaben anderer Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände nach § 10 (4) VÄG in Verbindung mit § 9 (5) VÄG**

1. Verwaltungsaufgaben der Immobilienverwaltung nach § 8 Absatz 1 Nr. 8 VÄG in Verbindung mit Anlage 1 II VÄG gem. der jeweils geltenden Fassung des VÄG.
2. Verwaltung des Vermögens und der Schulden nach § 8 Absatz 1 Nr. 2 VÄG in Verbindung mit Anlage 1 I Nr. 7 und Nr. 8 VÄG gem. der jeweils geltenden Fassung des VÄG.

#### Gebührenhöhe im Bereich Nr. 1

Die Gebühren für die Durchführung der Aufgaben betragen:

- |                               |                  |
|-------------------------------|------------------|
| a. pro Wohnung                | 343,69 Euro p.a. |
| b. pro Stellplatz             | 44,83 Euro p.a.  |
| c. pro Eigentumswohnung (WEG) | 410,93 Euro p.a. |

#### Gebührenhöhe im Bereich Nr. 2

Die Gebühren für die Durchführung der Aufgaben im Bereich der Verwaltung des Kapitalvermögens betragen:

- a. 0,175% p.a. des Buchwertes der Kapitalanlagen am 31.12. eines jeden Jahres
- b. 0,0875% p.a. des Buchwertes der Kapitalanlagen in einem Spezialfondsmandat am 31.12. eines jeden Jahres

Für die Verwaltung der Schulden werden keine gesonderten Gebühren erhoben.

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022

## § 7 Auslagenersatz

War für die Wahrnehmung einer Verwaltungsaufgabe die Hinzuziehung Dritter bzw. eines Verwaltungshelfers erforderlich, so kann das Verwaltungsamt die hierfür entstandenen Auslagen gegen Nachweis als Gebühr festsetzen.

Auslagen sind gemäß § 6 GebG ev. zu erstatten.

## § 8 Bemessungszeitraum, Arbeitseinheit

- (1) Die Gebühren werden für ein Kalenderjahr erhoben.
- (2) Eine Arbeitseinheit umfasst 15 Minuten.

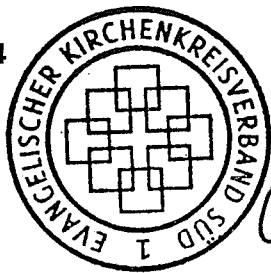
## § 9 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt zum 01.01.2024 in Kraft. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Berlin den, 18.04.2024

Dr. Christian Nottmeier

Vorsitzender des Verwaltungsrats

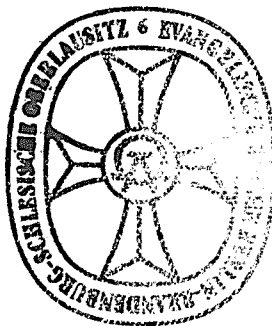


Nils Meißner

Vorstand (Vorsitzender)

Sandra Lange

Vorstand



Abl. 6 Nr. <sup>Az: 1405-00:15/</sup>  
<sup>076 > 002</sup>  
Kirchenaufsichtlich genehmigt.  
Berlin, den 29.04.2024  
Evangelische Kirche  
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz  
Konsistorium

Für das Konsistorium

<sup>1</sup> Kirchengesetz über die Rechtsstellung und Aufgaben der Kirchlichen Verwaltungsämter (Verwaltungsämtergesetz – VÄG) in der Fassung vom 12.11.2022

<sup>2</sup> Kirchengesetz über die Erhebung von Gebühren in der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz (Gebührengesetz ev. – GebG ev.) vom 12.11.2022